



# DONAU KÄLTE

Ihr Partner in Sachen Kälte und Klima

Telefon: 662 37 70

E- mail:

Homepage:

Fax: 662 37 72

[office@donaukaelte.at](mailto:office@donaukaelte.at)

[www.donaukaelte.at](http://www.donaukaelte.at)

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Allgemeine:

Leistung durch die beauftragte Lieferfirma erfolgen gemäß diesem Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Einkaufsbedingungen des Bestellers und ÖNORMEN gelten nur, soweit sie dieser Geschäftsbedingung nicht widersprechen.

### Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichten die Lieferfirma nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen, Kostenvoranschläge sind entgeltlich, doch wird bei Erstellung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlags bezahltes Entgelt gutgeschrieben, die Berechnung des Entgeltes erfolgt gemäß der Gebührenordnung für Ziviltechniker. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der Lieferfirma. Kostenvoranschläge beinhalten nicht die Kosten für Stemm-, Putz-, Bau-, Spengler-, Fliesen und Zimmermannsarbeiten, Gerüstung, Elektro- und Wasserinstallationen samt Tauwasserableitungen, Schuttabfuhr, Fracht und Transport sowie für sonstige im Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich angeführten Leistungen.

### Angebote:

Angebote der Lieferfirma sind unverbindlich.

### Auftragsbestätigungen:

Zur Ausführung der Leistung ist die Lieferfirma frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und weiters der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörde sind vom Besteller auf seine Kosten zu veranlassen.

Der Besteller hat für die Zeit der Leistungsausführung der Lieferfirma kostenlos versperbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen; für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes sind Energie und Wasser vom Besteller kostenlos beizustellen.

Die Vornahme von Änderungen in technischen Belangen bleibt der Lieferfirma im Zuge der Leistungsausführung vorbehalten.

### Leistungsfristen- und Termine:

Die von der Lieferfirma angegebenen Leistungsfristen sind unverbindlich.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst ohne Verschulden der Lieferfirma verzögert, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben, hierdurch entstandene Mehrkosten trägt der Besteller.

Nur im Falle eines von der Lieferfirma verschuldeten Leistungsverzuges, steht es dem Besteller frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, anderweitige Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

### Verrechnung:

Der Arbeitsaufwand wird nach den jeweils geltenden Sätzen verrechnet, dies gilt insbesondere bei Überstunden, Reisekosten, Nächtigungskosten, Zulagen, Auslösen und dgl.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Besteller gewünscht, werden die durch notwendige Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.

Bei Ausmaßverrechnungen erfolgt die Ermittlung der Ausmaße in Gegenwart des Bestellers. Er ist hiezu zeigegerecht einzuladen, bleibt er der Ausmaßermittlung fern, gelten die von der Lieferfirma ermittelten Ausmaße als richtig festgestellt.

### Übernahme:

Die Lieferfirma hat den Besteller vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen, bleibt der Besteller der Übergabe fern, gilt die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt.

### Versand:

Der Versand von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung wird nur über Anordnung des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen.

### Preise:

Die Preise verstehen sich unverpackt und unverladen ab Lager oder Werkstätte der Lieferfirma bzw. deren Unterlieferanten.

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung die Kostenfaktoren der Lieferfirma wie Einkaufspreise, Zölle, Löhne, Soziallasten, Steuern und dgl., gehen diese Erhöhungen zu Lasten des Bestellers. Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben.

### Beigestellte Waren:

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Besteller beigestellt, ist die Lieferfirma berechtigt, dem Besteller 25 Prozent von ihrem Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Ware zu berechnen.

Vom Besteller beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

### Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferfirma.

### Zahlungen:

Die Lieferfirma ist berechtigt vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen bis zu einem Drittel des Gesamtpreises zu verlangen.

Nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung hat der Besteller über Verlangen der Lieferfirma Teilzahlung zu leisten. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.

Die Zurückhaltung von Zahlung wegen Gewährleistungsansprüche ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Bestellers gegen die Lieferfirma mit der Forderung der Lieferfirma aus den erbrachten Leistungen ausgeschlossen.

### Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Lieferfirma berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,5 Prozent monatlich zu berechnen, hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Lieferfirma berechtigt, die sofortige Zahlung des Gesamtpreises zu verlangen und dann, wenn der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren und dg. – ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist – zurückzunehmen oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten, im Falle eines solchen Rücktrittes steht ihre gegenüber dem Besteller eine Abstandsgebühr in der Höhe von 10 Prozent des Preises jener Leistungen zu, hinsichtlich deren der Rücktritt erfolgt ist.

### Rücktrittsrecht der Lieferfirma:

Die Lieferfirma ist auch dann, wenn ihr nach Abschluß des Vertrages ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden, berechtigt, die sofortige Zahlung des Gesamtpreises zu verlangen und bei Nichtleistung durch den Besteller vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten, im Falle eines solchen Rücktrittes steht ihr gegenüber dem Besteller eine Abstandsgebühr in der Höhe von 10 Prozent des Preises jener Leistung zu, hinsichtlich deren der Rücktritt erfolgt ist.

### Beschränkung des Leistungsumfangs (Leistungsbeschreibung):

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten sind Risse und Brüche von bestehenden Rohrleitungen, Armaturen und Geräten als Folge nicht erkennbare Spannungen oder Materialfehler möglich.

### Gewährleistung:

Die Lieferfirma leistet nur dem seine Zahlungsverpflichtungen erfüllenden Besteller gegenüber Gewähr und zwar insoweit als innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Übergabe, mangelhafte Teile instandgesetzt oder ersetzt werden, doch endet die Gewährleistung jedenfalls unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Leistung und Übergabe mit Ablauf eines Jahres nach dem bei Vertragsabschluss vorgesehenen Leistungstermin, wenn dieser in der Folge ohne Verschulden der Lieferfirma hinausgeschoben worden ist.

Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung seitens des Bestellers wird weder die Gewährleistungsfrist unterbrochen oder gehemmt, noch der Lauf einer neuen Gewährleistungsfrist ausgelöst. Die Kosten für die Entsendung von Monteteuern zur Mangelbehebung gehen zu Lasten des Bestellers. Kann die Mangelbehebung nicht am Aufstellungsort der Anlage erfolgen, so ist der Instand zu setzende Teil auf Kosten und Gefahr des Bestellers an die Lieferfirma zu senden.

Treten Mängel an Isolierungen, Pumpen, Motoren, Ventilatoren und Steuerapparaten sowie bei sonstigen Lieferungen außerhalb des maschinellen Teiles auf, haftet die Lieferfirma nur insoweit, als das entsprechende Lieferwerk der Lieferfirma gegenüber Gewähr leistet.

Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn Mängel nicht sofort nach deren Entdeckung angezeigt und nachgewiesen werden, weiters, wenn die vom Mangel betroffenen Teile inzwischen von dritter Hand oder vom Besteller selbst verändert oder instandgesetzt worden sind. Kältemittel und Öle sind von der Gewährleistung ausgenommen.

### Schadenersatz:

Die Lieferfirma haftet dem Besteller für verschuldete Schäden nur insoweit, als ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten ist, sonstige Ersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

### Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist Wien.

Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt.